

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr. 4	28. Juni 2019	
-------	---------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Community and Family Health Nursing“ (Amtl. Mitteil. Nr. 1, Seite 41) der Universität Bremen vom 19. Dezember 2018	Seite 147
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Germanistik“ der Universität Bremen vom 19. Juni 2019	Seite 149
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Language Sciences“ der Universität Bremen vom 19. Juni 2019	Seite 153
Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Transkulturelle Studien“ (Amtl. Mitteil. Nr. 1, Seite 45) der Universität Bremen vom 19. Dezember 2018	Seite 157
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“ der Universität Bremen vom 19. Juni 2019	Seite 159
Aufnahmeordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Softwareentwicklung und Software Engineering“ der Universität Bremen vom 12. Juni 2019	Seite 165
Angebotsspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss "Softwareentwicklung und Software Engineering" der Universität Bremen vom 12. Juni 2019	Seite 169
Praktikumsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss "Softwareentwicklung und Software Engineering" im Mathematik/Informatik der Universität Bremen vom 12. Juni 2019	Seite 175

Angebotsspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Softwareentwicklung und Software Engineering“ an der Universität Bremen

Vom 12. Juni 2019

Der Fachbereichsrat 3 (Mathematik/Informatik) hat auf seiner Sitzung am 12. Juni 2019 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese angebotsspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB) der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Veranstalter

Das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Softwareentwicklung und Software Engineering“ (Kurztitel: Weiterbildendes Studium „SWE“) wird vom Fachbereich 3 der Universität Bremen in Kooperation mit der Akademie für Weiterbildung durchgeführt.

§ 2

Studienumfang und Abschlussgrad

- (1) Das Weiterbildende Studium „SWE“ dauert inklusive der Praktikumsphase 15 Monate.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildenden Studiums „SWE“ mit Zertifikatsabschluss sind insgesamt 60 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildenden Studiums wird das Hochschulzertifikat „Softwareentwicklung und Software Engineering“ der Universität Bremen erworben und zugleich der Titel

„Software Engineer“ (Universität Bremen)

verliehen.

- (4) Im Weiterbildenden Studium „SWE“ können nach Maßgabe der freien Plätze einzelne Module belegt werden.
- (5) Werden einzelne Module belegt und erfolgreich abgeschlossen, so wird eine Bescheinigung über die erfolgreiche Modulprüfung ausgestellt.

§ 3

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Das Weiterbildende Studium „SWE“ wird gemäß § 2 Absatz 3 AT WB studiert.

(2) Die Anlage 1 stellt den Studienverlauf dar und regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(3) Die Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.

(4) Die im Studienplan vorgesehenen Module werden einmal pro Durchgang angeboten.

(5) Alle Module werden in deutscher Sprache durchgeführt.

(6) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen. Die Inhalte und Ziele, auf die sich die Prüfungen im Einzelnen beziehen, sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(7) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 4 Absatz 1 AT WB durchgeführt.

(8) Das Studium beinhaltet ein obligatorisches Praktikum im Umfang von 6 CP (Modul SWE-10). Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 4

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 5 ff. AT WB durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das erneute Angebot an Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren gemäß § 6 AT WB und/oder E-Klausuren gemäß § 7 AT WB durchgeführt werden.

§ 5

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 7

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende der Weiterbildung, die ab 1. September 2019 erstmals ein Weiterbil-

dendes Studium mit Zertifikatsabschluss „Softwareentwicklung und Software Engineering“ aufnehmen.

(2) Die Teilnahme am Weiterbildenden Studium mit Zertifikatsabschluss „SWE“ ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird von der Universität Bremen auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung für jeden Durchgang neu festgelegt. Im Übrigen gilt die Entgeltordnung für Veranstaltungen der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

Genehmigt, Bremen, 21. Juni 2019

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen

Anlage 1: Studienverlaufsplan für das Weiterbildende Studium „SWE“

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen (entfällt)

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Der Studienverlaufsplan stellt den geplanten Ablauf des Weiterbildenden Studiums für eine Kohorte dar. Module können von den Studierenden nur in dieser Reihenfolge besucht werden.

Monat	Pflichtbereich				
Monat 1	SWE-01 Grundlagen der Informatik 6 CP			SWE-09 Empowerment 6 CP	
Monat 2					
Monat 3					
Monat 4	SWE-02 Objektorientierte Programmierung 9 CP	SWE-04 Data Science mit Python 3 CP			
Monat 5			SWE-07 Softwaretechnik (SWT I) 9 CP		
Monat 6					
Monat 7	SWE-03 Praktische Informatik 6 CP	SWE-05 Datenbanken 3 CP	SWE-08 Softwaretechnik (SWT II) 6 CP		
Monat 8					
Monat 9					
Monat 10		SWE-06 Webentwicklung 6 CP			
Monat 11					
Monat 12					
Monat 13	SWE-10 Praxisprojekt 6 CP				
Monat 14					
Monat 15					

CP = Credit Points

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	CP	Modultyp P/WP/W	MP/ TP/ KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
SWE-01	Grundlagen der Informatik	Foundations of Computer Science	6	P	KP		PL: 1 SL: 1
SWE-02	Objektorientierte Programmierung	Object-oriented Programming	9	P	KP		PL: 3 SL: 0
SWE-03	Praktische Informatik	Practical Informatics	6	P	KP		PL: 2 SL: 0
SWE-04	Data Science mit Python	Data Science with Python	3	P	MP		PL: 1 SL: 0
SWE-05	Datenbanken	Databases	3	P	KP		PL: 1 SL: 1
SWE-06	Webentwicklung	Web Development	6	P	KP		PL: 2 SL: 0
SWE-07	Softwaretechnik I	Software Engineering I	9	P	KP		PL: 3 SL: 0
SWE-08	Softwaretechnik II	Software Engineering II	6	P	KP		PL: 3 SL: 0
SWE-09	Empowerment und individuelle Profilierung	Empowerment and Profiling	6	P	TP	Präsentation und Moderation, 2 CP	PL: 0 SL: 1
						Teamarbeit und Kreativität, 2 CP	PL: 0 SL: 1
						Bewerbungstraining und Karrierecoaching, 2 CP	PL: 0 SL: 1
SWE-10	Betriebliches Praxisprojekt	Internship Project	6	P	KP		PL: 0 SL: 3

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen – entfällt –